Downloaded from Blogs on 08.11.2026 18:09

By PwC Deutschland | 28 April 2026

BMF: Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 27. April 2026 ein Schreiben zur Änderung des BMF-Schreibens vom 14. Juni 2024 (BStBl I S. 1086) zu den Grundsätzen zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 08.11.2026 18:09

Inhalt

Das BMF-Schreiben vom 14. Juni 2024 (BStBl I S. 1086, siehe unseren **Blogbeitrag**) wie folgt geändert (Änderungen sind**fett**hervorgehoben):

28a§ 8 Satz 2 Nummer 3 StAbwG führt zu einer einheitlichen Behandlung von Aufwendungen imZusammenhang mit bestimmten Inhaberschuldverschreibungen sowie mit Versicherungsbzw. Rückversicherungsleistungen im Rahmen des Abzugsverbots nach § 8 StAbwG und derQuellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG. Für die Ausnahme nach § 8 Satz 2 Nummer 3Buchstabe a StAbwG (Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel) wird aufdie Ausführungen in den Rn. 40 ff. verwiesen. Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen unterliegen weder dem Quellensteuerabzug des § 10 Absatz 1 Satz 1Nummer 2 StAbwG (vergleiche Rn. 49) noch dem Abzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nummer 3Buchstabe b Satz 1 StAbwG. § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 StAbwG stellt klar, dassAufwendungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien dem Grunde nachweiterhin vom Abzugsverbot des § 8 Satz 1 StAbwG erfasst sind. Soweit derartigeVersicherungs- oder Rückversicherungsprämien der beschränkten Steuerpflicht des § 10Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG unterfallen (vergleiche Rn. 48), ist die Ausnahme vomAbzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG zu beachten. § 8 StAbwG findet keineAnwendung auf Einlagengeschäfte i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) im üblichen Umfang (vergleiche auch Rn. 39).

47 Die Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG umfasst auch vergleichbareSchuldtitel. Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf die Inhaberschuldverschreibung, die inden gesetzlichen Vorgaben entsprechender Weise verbrieft und verwahrt ist. Namensschuldverschreibungen sind mit Inhaberschuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie auf denNamen eines Kreditinstituts ausgestellt sind, da auch hier die Anonymität des Inhabers gegebenist (vgl. Gründe für Ausnahme in: BT-Drs. 20/3879, S. 131). **Namensschuldverschreibungen sindauch dann mit Inhaberschuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie auf den Namen einesNominees des Clearing-Systems ausgestellt sind und daher die Anonymität des Inhabersgegeben ist.** Vergleichbare Schuldtitel i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwGumfassen insbesondere auch nach ausländischem Recht begründete Wertpapiere, die derInhaberschuldverschreibung i. S. d. § 793 BGB vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeitsprüfung istim Einzelfall durchzuführen und hat insbesondere die Fungibilität und die Anonymität desInhabers des Schuldtitels zu berücksichtigen. Vergleichbare Schuldtitel müssen wieInhaberschuldverschreibungen an einer Börse handelbar sein. Die Darlegungs- und Beweislastfür das Vorliegen der Vergleichbarkeit liegt in diesen Fällen beim Vergütungsschuldner und/oderbeim Vergütungsgläubiger (§ 90 Absatz 2 AO).

84 Nach § 12 Absatz 1 StAbwG haben die Steuerpflichtigen, die Geschäftsvorgänge i. S. d. § 7 StAbwGzum nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhalten, über die nach § 90 AO bestehendenMitwirkungspflichten hinaus (siehe dazu auch Verwaltungsgrundsätze 2020, BMF-Schreibenvom 3. Dezember 2020, BStBl I S. 1325) eine gesteigerte Mitwirkungspflicht. Für diesen

Downloaded from Blogs on 08.11.2026 18:09

Zweckbestimmt § 12 Absatz 2 Satz 1 StAbwG einen Katalog von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten,die auch für Geschäftsvorgänge zwischen nicht nahestehenden Personen gelten. Die gesteigertenMitwirkungspflichten sind nur zu erfüllen, wenn mindestens eine der in §§ 8 bis 11 StAbwGaufgeführten Maßnahmen greift. **Sie sind auch nur in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall zu erfüllen, auf den die in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten MaßnahmenAnwendung finden.** Diese zusätzlichen Pflichten umfassen insbesondere Aufzeichnungen überdie Geschäftsbeziehung, die zugrunde liegenden Verträge, die ausgeübten Funktionen, dieGeschäftsstrategien und die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse. Zu beachten ist, dass gerade inBezug auf unabhängige Dritte gewisse Aufzeichnungen nicht zwingend erstellt und verlangtwerden können; beispielsweise die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungenausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen innerhalb desWirtschaftsjahres oder die eingesetzten wesentlichen Vermögenswerte.

Anwendung

Das Schreiben findet auf alle noch offenen Fälle Anwendung.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 27. April 2026, **IV B 5 - S 1308/00008/005/097**.

Keywords

Internationales Steuerrecht